

Kanalgebührenordnung

der Gemeinde See

Der Gemeinderat der Gemeinde See hat mit Beschluss vom 18.05.2017 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, folgende Kanalgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

- 1) Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsg Gebühr.
- 2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben. Die Festsetzung der Erweiterungsgebühr erfolgt durch den Gemeinderat.
- 3) Zur Deckung der Kosten für die gesetzliche Eichpflicht wird ein jährlicher Beitrag eingehoben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes durch die Gemeinde an die Grundgrenze. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- 2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
- 3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß ÖNORM B 1800, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.
- 2) Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt derzeit € 5,50 inklusive 10 % Ust. pro m³ der Bemessungsgrundlage.
- 3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels,
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden,
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen – nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist);

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr

- 1) Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Erfolgt jedoch der Wasserbezug unterhalb der Mindestmenge von 45 m³ pro Objekt und Jahr, wird eine Grundgebühr in Höhe von 45 m³ verrechnet.
- 2) Die Kanalbenutzungsgebühr für Abwässer beträgt derzeit € 2,15 inklusive 10% Ust. je m³ Wasserverbrauch.
- 3) Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (z.B. für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Abs. 1 und 2 zu vergemeinlichen.

§ 5

Einbau von Wasserzählern

Jeder Kanalbenützer (Eigentümer, Besitzer) hat einen Wasserzähler durch die Gemeinde auf seine Kosten einbauen zu lassen.

Vor dieser Zählereinrichtung darf auf keinen Fall, weder im noch außerhalb des zu versorgenden Objektes, eine Wasserentnahme möglich sein. Auch ein Grauwasserkreislauf muss mit einer oben erwähnten Messvorrichtung versehen werden.

Bei Anschluss an die Wasserversorgungsanlage ist umgehend ein Wasserzähler einbauen zu lassen.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- 1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 dieser Gebührenordnung sinngemäß.
- 2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 32/2017 haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsg Gebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2017, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde See in Kraft.

Angeschlagen am: 19.05.2017

Abgenommen am: 26.06.2017

Der Bürgermeister
Anton Mallaun